

**Förderverein der Akkordeon- und Bordinstrumentenorchester  
am Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.**

**SATZUNG**

**Präambel**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

**§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Akkordeon- und Bordinstrumentenorchester am Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Musik.

(2) Der Förderverein unterstützt ideell und materiell alle Belange der Akkordeon- und Bordinstrumentenorchester am Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden, unabhängig von ihrem Träger.

(3) Der Förderverein fördert insbesondere Aktivitäten, die

- der weiteren Entwicklung der fachlichen Ausbildung der Orchestermitglieder,
- der Erhöhung der künstlerischen Präsenz in der Öffentlichkeit,
- der Gewinnung und Ausbildung des Orchesternachwuchses,
- der Verbesserung des technischen Standards und der Probenbedingungen
- der Gemeinschaft und dem Zusammenhalt der Orchestermitglieder

dienlich sind.

(4) Der Förderverein wirkt darauf hin, dass die Orchester noch stärker ihrem Anspruch entsprechende Beachtung in der Öffentlichkeit finden. Er unterstützt dazu besonders alle Aktivitäten, die den Orchestern erlebnisreiche Höhepunkte im künstlerischen Schaffen, wie z.B. Konzertreisen, Zusammenarbeit mit Partnerorchestern und Orchesterwettbewerbe ermöglichen und sie damit auch über die Stadt Dresden hinaus bekannt machen.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) der künstlerische Beirat

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung, zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins ist. Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Beschlüsse der Leitlinien und Grundsätze der Tätigkeit des Fördervereins
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zur Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand
- Berufung von Ehrenmitgliedern.

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Von der Einberufung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, sowie unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten. Mitglieder, von denen dem Vorstand keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief eingeladen, ebenso Mitglieder, deren E-Mail-Adresse beim Versand mit einer Fehlermeldung reagiert. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung der E-Mail bzw. des Poststempels.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei nicht erreichter Beschlussfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder per Brief oder per E-Mail und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und
- mindestens 1 bis maximal 5 weiteren Mitgliedern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung des

- Vorsitzenden und Stellvertreters oder
- Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder
- Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt.

(4) Die mehrmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(6) Der Vorstand und die Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der künstlerische Beirat**

(1) Der Förderverein hat einen künstlerischen Beirat. Der Beirat besteht aus den künstlerischen Leitern der Akkordeon und Bundinstrumentenorchester am Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Aufgabe des künstlerischen Beirates ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Anrede und Titel
- Name und Vorname
- Firma
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon
- E-Mailadresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der Satzung am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.